



Datum 16. September 2002
Zuständig Mathias Hebeisen
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 323 07 92
E-Mail direkt mathias.hebeisen@ebk.admin.ch
Referenz ZRN 963
in Antwort angeben

An

- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen
- alle Fondsleitungen
- die Schweizerische Nationalbank
- das Eidg. Finanzdepartement
- die Schweizerische Bankiervereinigung
- den Schweizerischen Anlagefondsverband
- die Treuhand-Kammer
- den Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
- Auslandsfondsverband Schweiz

EBK-Mitteilung Nr. 23 (2002) vom 5. September 2002

Die EBK revidiert ihr Rundschreiben zum Outsourcing. Die Änderungen betreffen die Definition des Outsourcing, den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich des Rundschreibens sowie die Informationspflichten des auslagernden Unternehmens.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission hat das EBK-Rundschreiben 99/2 Outsourcing revidiert. Schwerpunkte der Teilrevision waren die Definition des Outsourcings (Rz 2), der örtliche und sachliche Geltungsbereich (Rz 4 – 12) sowie die Informationspflicht gegenüber Kunden (Rz 39).

- **Definition – Merkmal der „Selbständigkeit“ und neuer Anhang mit Beispielen (Randziffer 2)**

Die EBK führt neu neben dem Merkmal der Dauerhaftigkeit den Begriff der Selbständigkeit ein. Mit der Einführung des Begriffs der Selbständigkeit wird beabsichtigt, eine Abgrenzung zwischen dem Beizug eines selbständigen Dienstleisters und der Einstellung einer unselbständig tätigen Hilfsperson zu schaffen. Fallengelassen wird der Verweis auf die Subdelegation. Der Beizug von Unterakkordanten ist neu in Randziffer 21a geregelt.

Aus Randziffer 2 haben wir ferner die Beispiele für wesentliche bzw. unwesentliche Dienstleistungen gestrichen. Neu wird dem Rundschreiben ein Anhang beigefügt, der Beispiele zur Illustration der Kriterien „wesentlich“ und „unwesentlich“ aufführt.



- **Anwendung auf konsolidierungspflichtige Gruppengesellschaften (Randziffer 4a)**

Ranziffer 4a erklärt das Rundschreiben ausdrücklich auch auf Gruppengesellschaften anwendbar, die nach den Eigenmittel-Unterlegungsvorschriften von Art. 13a Abs. 2-4 BankV und Art. 29 Abs. 2-4 BEHV konsolidierungspflichtig sind. Ausdrücklich vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen werden Immobiliengesellschaften.

- **Örtlicher Geltungsbereich – Verzicht auf das Erfordernis der „vergleichbaren lokalen Regeln“ (Randziffer 5)**

Auf das Erfordernis, wonach die Grundsätze des Rundschreibens auch im Ausland zu befolgen sind, sofern keine *vergleichbaren* lokalen Regeln existieren, wird verzichtet. Angesichts der Unterschiedlichkeiten der ausländischen Regeln erweist sich das Kriterium der Vergleichbarkeit in der Praxis als ungeeignet.

Die Änderung des Rundschreibens verpflichtet die schweizerischen Unternehmungen, dafür zu sorgen, dass ihre konsolidierungspflichtigen ausländischen Konzerngesellschaften sowie Zweigniederlassungen die Grundsätze des EBK-Rundschreibens befolgen, jedoch nur

- soweit keine ausländische Regelung besteht und
- sofern Grösse und Bedeutung der Auslagerung nicht so gering sind, dass diese keine Auswirkungen auf Risiken nach Randziffer 2 hat.

- **Sicherheitsdispositiv – Sorgfaltsmassstab (Randziffer 29a)**

Randziffer 29a verlangt nunmehr ausdrücklich, dass die Unternehmung bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs grundsätzlich denjenigen Sorgfaltsmassstab zu beachten hat, den sie auch ohne Auslagerung an einen Dienstleister berücksichtigen müsste. Dieses Sicherheitsdispositiv hat sämtliche voraussehbaren Notfälle abzudecken.

- **Geschäfts- und Bankgeheimnis (Randziffern 34 und 35)**

Die Änderung in Grundsatz 5 stellt klar, dass die Regel zur Unterstellung unter das Geschäftsgeheimnis der Unternehmung, sowie falls anwendbar das Bank- oder Berufsgeheimnis, nur für *schweizerische* Dienstleister gilt. In Randziffer 35 wird festgehalten, dass bei Auslagerungen ins Ausland mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen ist, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

- **Informationspflicht gegenüber Kunden (Randziffer 38 und 39)**

Die Änderungen in Randziffer 38 sind in erster Linie redaktioneller Natur. Neu wird festgehalten, dass die Kundeninformation nähere Angaben über die ausgelagerten Bereiche enthalten sollte.

Bei vollständig anonymisierter Datenverarbeitung im Ausland verzichtet das Rundschreiben nunmehr auf eine besondere Informationspflicht gegenüber Kunden. Die besondere Informationspflicht entfällt allerdings nur dann, wenn die ins Ausland ausgelagerten Daten keine Rückschlüsse auf die Identität eines Kunden zulassen. Für den Fall der Übermittlung von Daten in uncodierter Form gilt nach wie vor eine besondere Informationspflicht.

Die Änderungen treten am 1. November 2002 in Kraft. Der Text ist im Internet auf der Seite der EBK (www.ebk.admin.ch) abrufbar.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

Dr. Eva Hüpkes
Rechtsdienst